

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-262/2/1/1

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)
Bearbeiter Frau Tesch

Erstellungsdatum: 25.11.2024
Aktenzeichen 61.26.02.47

Betreff:

Freiflächenphotovoltaikanlagen- Vorbereitung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans- Sonderprojekt zur Energiegewinnung für eine Biogasanlage

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
16.12.2024	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
27.03.2025	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt, auf Antrag der ENERTEC Consulting GmbH die beantragte Fläche im Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans zusätzlich aufzunehmen. Mit diesem Sonderprojekt zur Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage, soll durch günstigen klimaneutralen Eigenstrom, die in der Nähe betriebene Biogasanlage entwickelt und gesichert werden. Der Antrag wurde nach beschlossenen Aufstellungsbeschluss für Freiflächenphotovoltaikanlagen – 7. Änderung des Flächennutzungsplans gestellt.

(Dagmar Turian)
Amt Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Die Firma ENERTEC Consulting GmbH hat einen Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplans und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplans an die Stadt Genthin gestellt. In diesem Sonderprojekt soll der benötigten Eigenstrom für die in räumlicher Nähe betriebene Biogasanlage, durch die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit günstigen und klimaneutralen Energiegewinnung, entwickelt und gesichert werden.

Durch dieses Sonderprojekt wird die Biogasanlage langfristig mit klimaneutraler und wirtschaftlicher Energiegewinnung als Standort gesichert werden.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche ausgewiesen und befindet sich in räumlicher Nähe zur benannten Biogasanlage.

Die Firma ENERTEC Consulting GmbH arbeitet mit der Firma Enertec zusammen, die die Biogasanlage betreibt.

Mit dieser Beschlusslage wird die Aufgabenstellung für den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Genthin erarbeitet und fließt in die Planung ein.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Genthin, Flur 1, Flurstücke 17/24 und hat eine Größe von ca. 2 ha.

Das Areal befindet sich nordöstlich von der Genthin, zwischen dem Industriepark und dem Gewerbegebiet Nord, auf einer gewerblichen Baufläche.

Fachsachverhalt:

In den Fachgremien der Stadt Genthin wurde festgelegt, dass die Stadt Genthin in Bezug auf die Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) nochmals eine genauere Betrachtung mit Hinsicht auf Ressourcenschonung, Klimaschutz und Ausbau von alternativen Energie vornimmt.

Damit soll eine detaillierte Feststellung von weiteren Sondergebieten für alternative Energiegewinnung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen entwickelt werden. In dem anliegenden Standortkonzept wurde das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde untersucht und bewertet. Unter Einbeziehung aller fachlicher Belange und Vorschriften wurden raum- und umweltverträgliche Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen ermittelt, die einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen.

Dabei wurden keine eigentumsrechtlichen und wirtschaftlichen Belange berücksichtigt.

Eine Genehmigung für diese Anlagen kann allgemein nur dann erteilt werden, wenn eine Konkurrenz mit raumbedeutsamen freiraumrelevanten Flächennutzungen und -funktionen ausgeschlossen werden kann. Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in bisher unbelasteten Bereichen führt u.a. zu Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts. Um eine Vergütung des eingespeisten Stroms zu erhalten, ist es weiterhin zwingend erforderlich, dass eine FF-PVA im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes errichtet wird oder sich als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 BauGB darstellt.

Die dazu notwendigen Bebauungspläne haben sich aus dem gemeindlichen Flächennutzungsplan heraus zu entwickeln.

Das bereits erarbeitete Standortkonzept entfaltet in sich keine Rechtsaußenwirkung, sondern ist als Aufgabenstellung für die Erarbeitung des Vorentwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans zu betrachten.

Mit der vorliegenden Antragstellung lässt sich eine fachlich und wirtschaftlich durchdachte Anlage ermitteln, die mit entsprechender Beschlussfassung des Stadtrates in die bereits bestätigte Aufgabenstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen wird.

Ein Rechtsanspruch zur Berücksichtigung dieser Anträge besteht nicht.

Die Abwägung dazu wird im Rahmen der städtebaulichen Planungshoheit getroffen.

Abschließend entscheidend sind die fachlichen Stellungnahmen der Behörden in den weitergehenden Verfahren.

Auf Grund der örtlichen Versorgungsansprüche wird ein Sonderstatus hinsichtlich der Bearbeitungsfolge festgestellt und in die begrenzten Bearbeitungskapazitäten der Verwaltung eingefügt.

Darauffolgende, ähnliche Planungsanträge müssen vorerst zurückgestellt werden, da die durch den SR bereits beschlossenen Planverfahren die Arbeitskapazität der Verwaltung aufbrauchen und damit eine Abarbeitung sichergestellt werden muss, bevor weitergehende Anträge zur Aufstellung von Bebauungsplänen erfolgen können.

Anlagen: Änderung des FNP bedarf es des HH-Nachweises 2024 in Höhe von ca. 25.000,00€

20241015 Antrag von ENERTEC Consulting GmbH für BGA Eigenversorgung

Ausschnitt aus FNP

Lageplan

(Frau Tesch)

Sachbearbeiterin

(Frau Turian)

Fachbereichsleiter/in